

Luzern, 7. Dezember 2023

Lotteriegelder Gesundheits- und Sozialdepartement: Leitfaden für Gesuchstellende im Bereich wissenschaftlicher, gemeinnütziger und sozialer Projekte

1. Einleitung

Mit den Reingewinnen aus Lotterien finanziert der Kanton Luzern gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 [Bundesgesetz über Geldspiele, BGS](#) und Art. 5 Abs. 1 [Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele, EGBGS](#)).

Die Beiträge sind subsidiär und im Grundsatz für einzelne Vorhaben einzusetzen. Die Mittel stammen aus dem Geldspielbereich und sind keine ordentlichen Staatsmittel bzw. Steuergelder. Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet (Art. 125 Abs. 2 und 3 BGS, Art. 5 Abs. 2 EGBGS).

Die [kantonale Lotteriegelderverordnung](#) enthält weiterführende Vorgaben rund um die Verwendung der Reingewinne von Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen.

Der vorliegende Leitfaden dient den Gesuchstellenden für die Eingabe von Gesuchen für wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse im Themenfeld des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) des Kantons Luzern, für die sich das Departementssekretariat zuständig erklärt.

Spezifische Unterstützungsgesuche

- für Projekte im Bereich der *Kinder- und Jugendförderung* werden durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft geprüft: <https://disg.lu.ch/themen/kjf/kjf/fU/fkjp>
- für Projekte im Bereich der *Sportförderung* werden durch die Dienststelle für Gesundheit und Sport geprüft: <https://sport.lu.ch/swisslos>

Weitere Förderfonds im GSD

- Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) unterstützt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft Projekte, welche das alltägliche Zusammenleben in der Gemeinde stärken und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben fördern: https://disg.lu.ch/themen/integration/integration_projektfoerderung
- Im Rahmen der kantonalen Aktionsprogramme unterstützt die Fachstelle Gesundheitsförderung ressourcenstärkende Projekte in den Bereichen Ernährung und Bewegung sowie psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen: <https://gesundheit.lu.ch/themen/gesundheitsfoerderung/Projektunterstuetzung>

2. Beitragsvoraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Beitrags aus dem kantonalen Lotteriefonds des GSD-Departementssekretariats müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch muss mittels dem elektronischen Formular unter Auswahl der Sparte «Soziale Projekte/Vorhaben» eingereicht werden. Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen (Projektbeschreibung, Finanzierungsplan, Budget) zu versehen. Weitere benötigte Informationen werden bei Bedarf durch das GSD-Departementssekretariat oder der beigezogenen Fachabteilung eingeholt.
- Die Trägerschaft und/oder das Projekt haben einen angemessenen Bezug zum Kanton Luzern. Ein angemessener Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - Das Projekt wird im Kanton Luzern umgesetzt.
 - Das Projekt kommt der Luzerner Bevölkerung zugute.
 - Das Projekt ist für den Kanton Luzern, für die Region Zentralschweiz oder die ganze Schweiz von erheblicher Bedeutung.
- Das Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Das heisst, es ist nicht gewinnorientiert, dient der Allgemeinheit oder einer bestimmten Personengruppe und schafft damit einen gesellschaftlichen Mehrwert
- Das Projekt greift ein Thema aus dem Bereich des GSD auf, ist in sich kohärent, nachvollziehbar und realistisch. Die Aspekte Innovation, Partizipation, Nachhaltigkeit (bzgl. Wirkung) und regionale Verankerung sind wünschenswerte Kriterien.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Bemühungen zur Erschliessung weiterer Beiträge Dritter (politische Gemeinden, Private und andere) unternommen.
- Gesuche für Projektbeiträge sind frühzeitig einzureichen, sodass vor Projektstart darüber befunden werden kann.

Ausgeschlossen sind Beiträge

- an Projekte für gewinnorientierte und kommerzielle Zwecke.
- zur direkten Unterstützung von Privatpersonen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

3. Eingabetermine

Grundsätzlich können Gesuche laufend im Departementssekretariat des GSD via Antragsformular eingereicht werden. Über die eingegangenen Gesuche wird viermal jährlich entschieden:

- Februar (berücksichtigt werden Gesuche mit Eingang bis am 31.12.)
- April (berücksichtigt werden Gesuche mit Eingang bis am 28.2.)
- Juni (berücksichtigt werden Gesuche mit Eingang bis am 30.4.)
- Oktober (berücksichtigt werden Gesuche mit Eingang bis am 31.8.)

Der Entscheid über das Gesuch erfolgt schriftlich an die Gesuchstellenden.

4. Auflagen

- Allgemeine Auflagen
 - Das Projekt wird gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen umgesetzt. Veränderungen im Projekt sind dem GSD-Departementssekretariats mitzuteilen.
 - Auf die Unterstützung des Projekts mit Lotteriemitteln des GSD-Departementssekretariats wird durch die Verwendung des Swisslos-Logos aufmerksam gemacht.
- Projektspezifische Auflagen
 - Je nach Projekt können für die Auszahlung des Beitrags weitere projektspezifische Auflagen festgelegt werden; beispielsweise eine detaillierte Projektabrechnung. Die kommunizierten Fristen sind dabei einzuhalten.

5. Beitragshöhe

- Die Beitragshöhe hängt von den definierten Beurteilungskriterien (u.a. fachliche Beurteilung, Reichweite des Projekts), der Anzahl positiv beurteilter Gesuche in der Entscheid-Periode sowie den verfügbaren Lotteriemitteln ab.

6. Auszahlung des zugesprochenen Beitrags

- Damit eine Auszahlung getätigt werden kann, ist eine Rechnung durch die gesuchstellende Organisation an das GSD-Departementssekretariat zu stellen.
- Der Beitrag kann vollumfänglich oder je nach Projekt in Raten ausgerichtet werden. Eine erste Rate kann unmittelbar nach der genehmigten Beitragsbeurteilung ausbezahlt werden. Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich an den Etappen des Projekts und den individuellen Auflagen.
- Genehmigte Beiträge für Projekte, welche nicht innert der kommunizierten Frist beansprucht werden, verfallen und fliessen in den Lotteriefonds zurück.
- Wird das Projekt nicht gesuchskonform (Zweck, Kosten- oder Finanzierungsplan) ausgeführt, behält sich das GSD-Departementssekretariat vor, den zugesprochenen Beitrag prozentual zu kürzen oder bei groben Veränderungen zu streichen und bereits ausbezahlte Mittel zurückzuverlangen.